

Grundumlagen

Vorarlberg

GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2025

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2025 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27.11.2024 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 12.11.2024 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. Sondergrundumlagen für das Jahr 2025 wurden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2025 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhen die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 101

Organisat LI

FV Name Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

20.09.2024

| | | | |
|-----|--|---|---|
| 101 | LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - Stufe 1: bis € 600.000,-- - Stufe 2: über € 600.000,-- bis € 1.200.000,-- - Stufe 3: über € 1.200.000,-- Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge. Die Grundumlage beträgt mindestens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | <p>0,365%</p> <p>0,365%</p> <p>0,365%</p> <p>€ 310,00</p> <p>€ 155,00</p> |
|-----|--|---|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 103

Organisat LI

FV Name Dachdecker, Glaser und Spengler

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

24.09.2024

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 103 | LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 460,00</p> <p>0,42%</p> <p>€ 8.000,00</p> <p>€ 100,00</p> |
|-----|--|--|--|

Die FG der Dachdecker, Glaser & Spengler beschließt nach §125 WKG Gebühren für Sonderleistungen wie folgt:
 Glaser (BZNR 205):
 € 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 104

Organisat LI

FV Name **Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.09.2024

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 104 | LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 755,00 45,00% 0,55% € 200,00 |
|-----|--|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 107

Organisat LI

FV Name **Holzbau**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.03.2024

| | | | |
|-----|--|---|---|
| 107 | LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung am 15.03.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 1.630,00 1,00% € 815,00 |
|-----|--|---|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 108

Organisat LI

FV Name Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.04.2024

| | | | |
|-----|---|---|---------------------------------------|
| 108 | LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung am 12.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 590,00 1,00% € 195,00 |
|-----|---|---|---------------------------------------|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 110

Organisat LI

FV Name **Metalltechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

19.09.2024

| | | | |
|-----|--|---|---|
| 110 | LI Metalltechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 150,00 0,00% 0,50% € 5.800,00 € 75,00 |
|-----|--|---|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 111

Organisat LI

FV Name Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2024

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 111 | LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 240,00 50,00% 0,80% € 15.000,00 € 120,00 |
|-----|--|--|--|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 112

Organisat LI

FV Name **Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.09.2024

| | | | |
|------------|--|---|--|
| <p>112</p> | <p>LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 280,00</p> <p>0,15%</p> <p>€ 1.300,00</p> <p>€ 140,00</p> |
| <p>113</p> | <p>FV Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 150,00</p> <p>0,10%</p> <p>€ 75,00</p> |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 114

Organisat LI

FV Name **Mechatroniker**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

17.09.2024

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 114 | <p>LI Mechatroniker</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | <p>€ 190,00</p> <p>0,05%</p> <p>€ 1.350,00</p> <p>€ 95,00</p> |
|-----|---|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 115

Organisat LI

FV Name **Fahrzeugtechnik**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2024

| | | | |
|-----|--|---|---|
| 115 | LI Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: ● Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 300,00 20,00% 0,30% € 1.400,00 € 150,00 |
|-----|--|---|---|

FG 118 Gesundheitsberufe
Beschlossen am 09.10.2024

Pro Mitglied ein fester Betrag: € 0.-

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädienschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 830,- festgesetzt.

Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 730,- festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024 wobei für die zweite und jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 50 % gewährt wird.

Als Grundbeitrag wird festgelegt:

1. Augenoptiker € 630,-
2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
3. Hörakustiker € 130,-
4. Orthopädietechniker € 165,-
5. Schuhmacher € 305,-
6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
7. Holzschuhmacher € 305,-
8. Orthopädienschuhmacher € 630,-
9. Zahntechniker € 400,-
10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 730,- festgelegt.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

1. Augenoptiker 0%
2. Kontaktlinsenoptiker 0%
3. Hörakustiker 0%
4. Orthopädietechniker 0%
5. Schuhmacher 0%
6. Orthopädieschuhmacher 0%
7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0%
8. Holzschuhmacher 0%
9. Zahntechniker 3,8%
10. sowie alle sonstigen Berufszweige 0%

Die Anzahl der Mitarbeiter:innen mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter:in: € 0.-

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 65,- zu entrichten (§ 123 Abs. 9).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 119

Organisat LI

FV Name Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2024

| | | | |
|---|------------------------|---|--|
| 119 | LI Lebensmittelgewerbe | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller und Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker - Fleischer - Konditoren - Müller und Mischfutterhersteller - Molker und Käser - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 250,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 360,00</p> <p>€ 265,00</p> <p>€ 257,00</p> <p>€ 230,00</p> <p>30,00%</p> <p>0,90%</p> <p>0,60%</p> <p>0,20%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,04</p> <p>€ 5.032,00</p> <p>€ 75,00</p> |
| <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | | | |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 120

Organisat LI

FV Name **Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2024

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 120 | LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 230,00 50,00% € 2.200,00 € 55,00 |
|-----|--|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 123

Organisat LI

FV Name **chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

22.10.2024

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 123 | LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 200,00 |
| | | | <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> |

FV Nr. 124

Organisat LI

FV Name **Friseure**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2024

| | | | |
|-----|-------------|--|---|
| 124 | LI Friseure | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 320,00 |
| | | | <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 125B

Organisat LI

FV Name **Bestatter**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

08.10.2024

| | | | |
|------|--|--|---------------------------------------|
| 125B | LI Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 150,00 € 3,00 € 75,00 |
|------|--|--|---------------------------------------|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 126

Organisat FG

FV Name gewerbliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2024

| | | | |
|-----|--|--|---------------------------------------|
| 126 | FG gewerbliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 80,00 100,00% € 40,00 |
|-----|--|--|---------------------------------------|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 128

Organisat FG

FV Name **persönliche Dienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.10.2024

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 128 | <p>FG persönliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 16.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 85,00</p> <p>100,00%</p> <p>€ 42,50</p> |
|-----|---|--|--|

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 129 | <p>FV Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,4700%</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 90,00</p> |
|-----|---|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 201 | <p>FV Bergwerke und Stahl</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,000%</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> |
| 203 | <p>FV der Stein- und keramischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,350%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |

Sondergrundumlage
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 204 | <p>FV Glasindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,174%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |
|-----|---|--|---|

Sondergrundumlage
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 205 | <p>FV der chemischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,190%</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p> |
|-----|--|--|---|

Sondergrundumlage
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 206 | <p>FV der Papierindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,150%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |
|-----|---|--|---|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 207 | <p>FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,260%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |
|-----|--|--|---|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FG 210 Holzindustrie
Beschlossen am 11.10.2024

Grundumlage a:

- 3,29%o (davon 0,4%o Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die holzverarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,00

- 4,76%o (davon 3,16%o Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,00

• Grundumlage b:

- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
- Mindestgrundumlage: Euro 15,-

- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 7,50 zu entrichten.

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 211 | FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none">• Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | 0,350% € 60,00 € 30,00 |
|-----|--|---|--|

Sondergrundumlage

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,1 ‰

| | | | |
|-----|--|---|---|
| 212 | <p>FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ● Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in ‰) nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsindustrie - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden - Textilindustrie - Stickereiwirtschaft - Schuh- und Lederwarenindustrie - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen Mindestbetrag nach folgender Gliederung: <ul style="list-style-type: none"> - Leder erzeugende Industrie - alle Sonstigen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,410%</p> <p>0,250%</p> <p>0,230%</p> <p>0,120%</p> <p>0,220%</p> <p>0,170%</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 35,00</p> |
|-----|--|---|---|

Sondergrundumlage

Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Textil, Bekleidung, Wäschereien 0,7 ‰

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Sticker 3,8 ‰ / Höchstbetrag incl. GU € 2.300,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 213 | <p>FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,567%</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p> |
|-----|---|--|--|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 215 | <p>FV der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,290%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |
|-----|--|--|---|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 216 | <p>FV der metalltechnischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,090%</p> <p>0,350%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |
|-----|---|--|---|

Sondergrundumlage
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 217 | <p>FV der Fahrzeugindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,073%</p> <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |
|-----|---|--|---|

Sondergrundumlage
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|-------------------------------|
| 218 | FV der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) | 0,115% |
| | | <p>Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 90,00</p> <p>€ 45,00</p> |

Sondergrundumlage

Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 %

FV Nr. 301

Organisat LG

FV Name **Lebensmittelhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2024

| | | | |
|-----|---|---|----------|
| 301 | LG Lebensmittelhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. | € 105,00 |
| | | <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 52,50 |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 302

Organisat LG

FV Name **Tabaktrafikanen**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.10.2024

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 302 | LG Tabaktrafikanen Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten. Mindestens jedoch: • Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in Prozent). Mindestens jedoch: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | 0,033% € 100,00 0,00% € 100,00 € 0,00 |
|-----|--|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 305

Organisat LG

FV Name **Energiehandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.10.2024

| | | | |
|-----|--|---|-----------------------------|
| 305 | LG Energiehandel Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 146,00 € 73,00 |
|-----|--|---|-----------------------------|

FV Nr. 306

Organisat LG

FV Name **Markt-, Straßen- und Wanderhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.09.2024

| | | | |
|-----|--|---|-----------------------------|
| 306 | LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 110,00 € 55,00 |
|-----|--|---|-----------------------------|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 307

Organisat LG

FV Name **Außenhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2024

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 307 | LG Außenhandel Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 95,00 € 47,50 |
|-----|--|---|--|

FV Nr. 308

Organisat LG

FV Name **Handel mit Mode und Freizeitartikeln**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2024

| | | | |
|-----|---|---|---|
| 308 | LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 100,00 € 50,00 |
|-----|---|---|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 313

Organisat LG

FV Name **Baustoff-, Eisen- und Holzhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

26.09.2024

| | | | |
|--|-------------------------------------|--|----------|
| 313 | LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Wird die Mitgliedschaft zur Fachgruppe über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet, wird die Grundumlage auf 15,- Euro pro Betriebsstätte reduziert . | € 110,00 |
| | | | € 15,00 |
| | | | € 55,00 |
| Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | |

FV Nr. 314

Organisat LG

FV Name **Maschinen- und Technologiehandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

01.10.2024

| | | | |
|--|-------------------------------------|--|---------|
| 314 | LG Maschinen- und Technologiehandel | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte | € 90,00 |
| | | | € 45,00 |
| Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | | Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 315

Organisat LG

FV Name **Fahrzeughandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

07.10.2024

| | | | |
|------------|--|--|-----------------------------------|
| <p>315</p> | <p>LG Fahrzeughandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 130,00</p> <p>€ 65,00</p> |
| <p>316</p> | <p>FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p> |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 317

Organisat LG

FV Name **Elektro- und Einrichtungsfachhandel**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

17.09.2024

| | | | |
|-----|---|---|--|
| 317 | <p>LG Elektro- und Einrichtungsfachhandel</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Elektrohandel - Einrichtungshandel - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 120,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p> |
|-----|---|---|--|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|---|
| 401 | <p>FV der Banken und Bankiers</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ● Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen ● Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen ● Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen ● Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Banken und Bankiers - Casinos Austria AG - Österreichische Lotterien GmbH - Klassenlotteriegeschäftsstellen - alle Sonstigen <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,0864%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0864%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0302%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0238%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0000%</p> <p>0,0283%</p> <p>0,0000%</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p> |
|-----|---|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

Sondergrundumlage Banken und Bankiers
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,2 %

Sondergrundumlage Casinos Austria
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,055 %

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 402 | FV der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none">Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | 0,11599% € 7,00 € 3,00 |
|-----|--|---|--|

Sondergrundumlage
Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 403 | <p>FV der Volksbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,0995%</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p> |
|-----|---|--|--|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 404 | <p>FV der Raiffeisenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,097%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p> |
|-----|--|--|--|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 405 | <p>FV der Landes-Hypothekenbanken</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 29.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,278%</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 50,00</p> |
|-----|---|--|--|

Sondergrundumlage
 Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 407 | <p>FV der Pensions- und Vorsorgekassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ● Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen ● Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen ● Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum 31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> | <p>€ 13.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 11.875,00</p> <p>0,00131%</p> <p>0,00131%</p> <p>0,00051%</p> <p>0,03360%</p> <p>0,03360%</p> <p>0,00413%</p> |
|-----|--|--|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|-------------------|--|----------|
| 501 | FV Schienenbahnen | <ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090% Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090% Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,300% - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio 0,090% Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio 0,090% Stufe 3: mehr als € 30 Mio 0,030% <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p> | € 350,00 |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag | € 35,00 |
| | | <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 175,00 |

FG 502 Autobus-, Luft- und Schifffahrtunternehmungen
 Beschlossen am 08.10.2024

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen,

Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2024.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Die Rechtsformstaffelung für juristische Personen (§ 123 Abs. 12 WKG wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

| | Betrag in € |
|---|-------------|
| a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz | 256,- |
| b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlinien-gesetz | 256,- |
| c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 | 835,50 |
| d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz | 835,50 |
| e. Flugplätze | |
| i. Flughäfen | 835,50 |
| ii. Flugfelder | 522,20 |
| f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen | 835,50 |
| g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) | 522,20 |
| h. Flugschulen | 256,- |
| i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon) | 256,- |
| j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen) | 256,- |
| k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt | |
| i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) | 204,80 |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | |
|--|--------|
| ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) | 204,80 |
| iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) | 204,80 |
| l. Überfuhren | |
| i. Seilfähren | 204,80 |
| ii. Motorbootfähren | 204,80 |
| iii. Zillenüberfuhren | 204,80 |
| m. Floßfahrt, Rafting | 204,80 |
| n. Hochseeschifffahrt | 204,80 |
| o. Hafengebiete / Umschlagbetriebe | 204,80 |
| p. Segelschulen | 204,80 |
| q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen | 204,80 |
| r. Vermietung von Schiffen | 204,80 |
| s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) | 204,80 |
| t. Alle anderen Betriebsarten | 256,- |

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

| | Betrag in € |
|---|-------------|
| Klasse 1 (Bus) | |
| Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG | 102,40 |
| Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineigesetz | 102,40 |

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrlineigesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

| | |
|-----------------------------|-----|
| Pro Luftfahrzeug | |
| a. einmotorig, bis 2.000 kg | 0,- |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | |
|--|-----|
| b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg | 0,- |
| c. mehrmotorig, bis 5.700 kg | 0,- |
| d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg | 0,- |
| e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg | 0,- |
| f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg | 0,- |
| g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) | 0,- |
| h. Pro Motorsegler | 0,- |
| i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug | 0,- |

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

| | |
|---|--------|
| a. bis 12 Personen Beförderungskapazität | 0,- |
| b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität | 204,80 |
| c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität | 204,80 |
| d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität | 204,80 |
| e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität | 204,80 |
| f. über 400 Personen Beförderungskapazität | 204,80 |
| g. Frachtschiff | 204,80 |

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 503

Organisat FG

FV Name **Seilbahnen**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.10.2024

| | | | |
|-----|---|---|---|
| 503 | FG Seilbahnen | <ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten: <ul style="list-style-type: none"> - Kabinenbahnen und Kombilifte - Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er) - Sesselbahnen / Lifte (4er) - Sesselbahnen / Lifte (6er) - Sesselbahnen / Lifte (ab 8er) - Schleplifte bis 300m Länge - Schleplifte über 300m Länge - Bandbeförderer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart. Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%). <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 50,00</p> <p>0,61%</p> <p>€ 50,00</p> <p>€ 25,00</p> |
| | <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | | |

FG 504 Fachgruppe Spedition und Logistik
 Beschlossen am 09.10.2024

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.

| Grundumlagen im Jahr 2025 | Einzelunternehmen | Gesellschaften |
|---|-------------------|----------------|
| Fester Betrag pro Betriebsstätte Spedition (Betriebsart 1) | 177,00 | 354,00 |
| + Zuschlag Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter) | 153,50 | 307,00 |
| + Zuschlag Kategorie 2 (bis 10 Mitarbeiter) | 236,50 | 473,00 |
| + Zuschlag Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeitern) | 307,00 | 614,00 |
| | | |
| Alle anderen Mitglieder (Betriebsart 2 -6) Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros und sonstige Betriebe | 118,00 | 236,00 |
| + Zuschlag (Kategorien 1 - 9) | 0,00 | 0,00 |

Übersicht: Grundumlagen im Jahr 2025 in festen Beträgen

| Grundumlagen 2025 | Einzelunternehmen | Gesellschaften |
|--|-------------------|----------------|
| Spedition (Betriebsart 1) pro Betriebsstätte | | |
| Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter) | 330,50 | 661,00 |
| Kategorie 2 (6 bis 10 Mitarbeiter) | 413,50 | 827,00 |
| Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeiter) | 484,00 | 968,00 |
| Alle anderen Mitglieder pro Betriebsstätte (Betriebsart 2 -6) | 118,00 | 236,00 |

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 330,50 (EUR 661,00 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 beschlossen und für die Berufsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236,00 für juristische Personen).

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 59,00 zu entrichten.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 505

Organisat FG

FV Name **Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.09.2024

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 505 | <p>FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz - Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers - Fiaker- und Pferdewietwagengewerbe sowie alle sonstigen Personenbeförderungen • Pro zum 31.12 des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel "Taxi" ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen. • Pro zum 31.12 des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 197,00</p> <p>€ 261,00</p> <p>€ 74,00</p> <p>€ 85,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 37,00</p> |
|-----|--|---|--|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 506

Organisat FG

FV Name Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.09.2024

| | | | |
|-----|-----------------------------|--|--|
| 506 | FG Güterbeförderungsgewerbe | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt - Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt - Alle sonstigen Güterbeförderungen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu entrichten; der 2.-höchste oder allenfalls 2. gleichhohe Betrag zu 50%; der 3.-höchste sowie weitere Beträge zu 25%.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien: <ul style="list-style-type: none"> - pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang - pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang "-pro sonstigem Beförderungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> a) im innerstaatlichen Verkehr lt. Konzessionsumfang je KFZ b) im grenzüberschreitenden Verkehr lt. Konzessionsumfang je KFZ <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 143,30</p> <p>€ 153,60</p> <p>€ 51,20</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 44,00</p> <p>€ 55,30</p> <p>€ 25,60</p> |
|-----|-----------------------------|--|--|

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 507 | <p>FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 980,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>0,000%</p> <p>0,000%</p> <p>0,150%</p> <p>€ 90,00</p> |
|-----|--|--|--|

FG 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen
Beschluss der Fachgruppentagung, 01.10.2024

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag

1. Serviceunternehmung
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)
3. Garagenunternehmung
 - a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)
 - b) Bewirtschaftung von freien Flächen
4. Alle sonstigen Betriebsarten

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

Fester Betrag (für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

- a) EUR 223,00
- b) EUR 446,00

- a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
- b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften

II. Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt keine Zuschläge, zusätzlich zu den festen Beträgen. Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss (vom 29.01.2018 und folgende) werden alle mit 0 (Null) festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen), für alle Betriebsarten (1-4) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 111,50 zu entrichten (Hinweis: ohne Staffelung nach der Rechtsform).

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 601

Organisat FG

FV Name **Gastronomie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

25.09.2024

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 601 | FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: • Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag. Mindestens jedoch: Höchstens: <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 300,00 10,00% € 2,52 € 320,16 € 904,80 € 160,08 |
|-----|--|---|--|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 602

Organisat FG

FV Name **Hotellerie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

26.09.2024

| | | | |
|---|---------------|---|------------------|
| 602 | FG Hotellerie | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. | € 299,00 |
| | | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. | 10,00% € 9,52 |
| | | <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 394,80 |
| <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | | | € 197,40 |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 604

Organisat FG

FV Name **der Reisebüros**

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom:

07.10.2024

| | | | |
|-----|---|---|---------------------------------------|
| 604 | FG der Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 360,00 0,07% € 180,00 |
|-----|---|---|---------------------------------------|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 606

Organisat FG

FV Name Freizeit und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

30.09.2024

| | | | |
|-----|---|--|--|
| 606 | FG Freizeit und Sportbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 142,00 € 15.000,00 € 71,00 |
|-----|---|--|--|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 702

Organisat FG

FV Name Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

24.10.2024

| | | | |
|-----|--|---|---|
| 702 | FG Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 24.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 280,00 € 280,00 100,00% € 140,00 |
|-----|--|---|---|

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 703

Organisat FG

FV Name **Werbung und Marktkommunikation**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.10.2024

| | | | |
|-----|---|--|----------|
| 703 | FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | € 240,00 |
| | | Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 120,00 |

FV Nr. 704

Organisat FG

FV Name **Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

27.09.2024

| | | | |
|-----|--|--|----------|
| 704 | FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. | <ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. | € 100,00 |
| | | Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: | € 50,00 |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 705

Organisat FG

FV Name Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

04.10.2024

| | | | |
|-----|-------------------|--|----------|
| 705 | FG Ingenieurbüros | <ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> | € 421,00 |
| | | <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | € 210,50 |

FV Nr. 706

Organisat FG

FV Name Druck

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2024

| | | | |
|-----|----------|--|----------------------|
| 706 | FG Druck | <ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> | € 120,00 |
| | | <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | 0,23% € 60,00 |

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Grundumlage 2025

FV Nr. 709

Organisat FG

FV Name **Versicherungsmakler und Berater in**

Versicherungsangelegenheiten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11.10.2024

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 709 | <p>FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>€ 360,00</p> <p>0,50%</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 140,00</p> |
| 710 | <p>FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p> | <p>0,30%</p> <p>0,05%</p> <p>€ 400,00</p> <p>€ 100,00</p> |

